



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Tarifvertrag
für Auszubildende

Textilindustrie

Abschluss:	01.04.2023
Gültig ab:	01.03.2023
Kündbar zum:	28.02.2025
Frist:	2 Monate zum Monatsende

Zwischen

Südwesttextil - Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.,
Stuttgart,
einschließlich der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e. V., Albstadt,

und

der Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung Baden-
Württemberg,

wird folgender

**TARIFVERTRAG FÜR AUSZUBILDENDE
(Textilindustrie)**

abgeschlossen:

§ 1

Diese Vereinbarung gilt:

- 1. räumlich:** für das Land Baden-Württemberg, einschließlich bayerischer Kreis Lindau;
- 2. fachlich:** für alle zur **Textilindustrie** gehörenden Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die Mitglied von Südwesttextil - Verbandes der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V. oder der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e. V. sind;
- 3. persönlich:** für alle kaufmännisch, technisch und gewerblich Auszubildenden. Auszubildender ist, wer auf Grund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

§ 2

(1) Die Vergütung beträgt monatlich brutto:

	seit 1. August 2022	ab 01. Oktober 2023	ab 01. September 2024
	Euro	Euro	Euro
im 1. Ausbildungsjahr	1.015	1.145	1.245
im 2. Ausbildungsjahr	1.066	1.196	1.296
im 3. Ausbildungsjahr	1.149	1.279	1.379
im 4. Ausbildungsjahr	1.216	1.346	1.446

(2) Wird ein erfolgreicher Fachschulbesuch oder eine Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Vergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

Wird die nach dem Berufsausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden liegen, verlängert, so ist während des Zeitraums der Verlängerung die Vergütung des letzten Ausbildungsjahres zu zahlen.

- (3) Nach Abschluss der Ausbildungszeit entsprechend dem Ausbildungsvertrag oder nach bestandener Abschlussprüfung ist dem Auszubildenden die seiner Tätigkeit entsprechende tarifliche Vergütung zu zahlen. Das gilt auch bei vorzeitiger Zulassung nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 3

Leistet ein Auszubildender Mehrarbeit, so ist jede über die gesetzliche oder tarifliche Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde besonders zu vergüten. Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde 1/100 der Vergütung.

§ 4

Für die infolge des Besuchs der Berufsschule ausfallende Arbeitszeit ist die Vergütung weiterzuzahlen.

Auszubildende haben

- a) im Krankheitsfall Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach Maßgabe der tariflichen Regelung für gewerbliche Arbeitnehmer bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht bis zur Dauer von 12 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsvertrages hinaus.
- b) Bei einem Arbeitsausfall aus nicht in der Person liegenden Gründen und
- c) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen,

ist die Vergütung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsvertrages hinaus, weiterzugewähren.

Für notwendig werdenden Ausfall von regelmäßiger täglicher Arbeitszeit wird nach den manteltarifvertraglichen Bestimmungen Freizeit gewährt.

Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Vergütung nicht gegeben, so kann für jede ausgefallene Arbeitsstunde ein Abzug erfolgen, errechnet aus einer monatlichen Vergütung geteilt durch das 4,35-fache der Wochenarbeitszeit.

§ 5

Arbeitszeit und Urlaub der Auszubildenden richten sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Angestellte vom 21. Dezember 1973/18. Mai 1978, i. d. F. vom 25. Januar 2022 sowie des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. Oktober 1984, i. d. F. vom 25. Januar 2022, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag oder durch das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Die vorstehende Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende, frühestens zum 28. Februar 2025, gekündigt werden.

Der Tarifvertrag vom 25. November Januar 2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stuttgart, den 01. April 2023

Südwesttextil –
Verband der Südwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Südwesttextil –
Verband der Südwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.

IG Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg, Stuttgart

Edina Brenner

Roman Zitzelsberger

Ivan Curkovic

Protokollnotiz:

Dieser Tarifvertrag wird von der IG Metall auch namens und im Auftrag der Gewerkschaft ver.di für die dort organisierten Mitglieder geschlossen, die am 2. Juli 2001 Mitglied der DAG waren.